

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - §§ 3,13 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Geschäftseinheit Regionalnetze
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt –

der

Fa. esco – european salt company GmbH & Co. KG
Werk Bernburg
Kustrenaer Weg 7
06406 Bernburg

- nachstehend **Fa. esco GmbH & Co. KG** genannt -

und der

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt,

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeindestraße „Schachtstraße“ in Bernburg kreuzt die zweigleisige nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke 6420 Köthen – Aschersleben in Bahn-km 17,579 und das Anschlussbahngleis der Fa. esco GmbH höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels einer Halbschrankenanlage mit Blinklichtern der Bauform Hs64b, sowie mit extra Blinklichtern zur technischen Sicherung des abgesetzten, parallel zum Bahnübergang vorhandenen Reisendenüberweges über das esco Anschlussgleis zum Bahnsteig 2. Der BÜ ist mit sechs Andreaskreuzen mit integrierten Blinklichtern ausgerüstet. Der Bahnübergang ist beleuchtet.

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG und die Fa. european salt company (esco) GmbH & Co. KG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Bernburg (Saale) als Baulastträger der Gemeindestraße und des Gehweges.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, die vorhandene technische Sicherung am Bahnübergang zu ändern.
Die gegenwärtige Bahnübergangssicherungsanlage entspricht in ihrer Signalisierung und ihrem Erscheinungsbild nicht der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).
Aus diesen Gründen ist die vorhandene Anlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken zu ersetzen.
Die kreuzende Gemeindestraße wird unter Berücksichtigung des Begegnungsfalles Lastzug/ Lastzug aufgeweitet. Die Einmündung der Industriestraße wird um eine Fahrspur verbreitert. Der straßenbegleitende Gehweg wird im Bereich des I. und II. Quadranten über den BÜ geführt und in die technische Sicherung einbezogen
Nach Prüfung durch die Kreuzungsbeteiligten kann der Bahnübergang weder aufgelassen noch der Verkehr auf eine benachbarte Bahnkreuzung verlegt werden. Ferner ist in einem überschaubaren Zeitraum keine Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsanlage vorgesehen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend dem von der DB Netz AG aufgestellten und mit den Beteiligten abgestimmten Kreuzungsplan umzugestalten.
- Hierzu gehören u. a. folgende Maßnahmen:
- a) Rückbau der vorhandenen Sicherungsanlage
 - b) Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken einschließlich Zugeinwirkungsstellen und Abhängigkeits- und Überwachungseinrichtungen
 - c) Verbreiterung der Fahrbahn (mit Fahrbahnteiler) der Schachtstraße im I. und III. Quadranten
 - d) Aufweitung der Einmündung der Industriestraße
 - e) Anpassen der geschlossenen Entwässerung der Schachtstraße
 - f) Aufstellen eines Schalhauses
 - g) Anpassung Kabeltiefbau
 - h) Herstellen eines neuen Elektroanschlusses
 - i) Anpassung der Fernmeldeeinrichtungen
 - j) Ausplattung des abgesetzten Gehweges
 - k) Rückbau des Wartehäuschens und je 20m Bahnsteige
 - l) Änderung der Verkehrszeichen und -regelungen
 - m) Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahmen:
- n) Neubau der Gehwegbeleuchtung

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend ausgeführten Anlagen die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Erläuterungsbericht (Stand: 14.07.2017)

Anlage 3: Darstellung des bestehenden Zustandes

Anlage 4: Kreuzungsplan (Stand: 05/14)

Lageplan Kabeltiefbau (Stand: 05/14)

Anlage 5: Kostenzuordnung BÜ-Kabel und Kabeltrasse (Stand: 10/13)

Anlage 6: Kostenschätzung (Stand: 25.01.2016)

Anlage 7: Kostenteilungsberechnung (Stand: 17.07.2017)

§ 3

Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG hat für die Maßnahme eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beantragt.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2(1) Buchstabe a) bis m) und § 2 (2) Buchstabe n) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2018 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Während der Bauausführung wird die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlage erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Der jeweils Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Anwendung des DB_Referenzsystems/ DHHN92.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlage erforderlichen Bauwerksunterlagen in einfacher Ausfertigung in Papierform. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen im Standard der vorhandenen Bauwerksunterlagen erstellt werden. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Bahnüberganges übergeben.
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: .pdf; .dwg (CAD-Format)

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKRg, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E 14/78.1020/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **1.130.580,74 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich 1.124.680,74 EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKRg vom Schienenbaulastträger, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Das Drittel des Schienenbaulastträgers wird von den beteiligten Baulastträgern (DB Netz AG und Fa. esco) jeweils anteilig getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- den Bund	304.263,63 €
- das Land Sachsen-Anhalt	70.629,95 €
- die DB Netz AG	304.263,63 €
- Fa. esco	70.629,95 €
- den Straßenbaulastträger	374.893,58 €

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sogenannte Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzten Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E - 11/E - 16/78.11.00 -27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze „ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI – StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).

(6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).

(7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).

(8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

- (9) Von den Kosten für Leistungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes: Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z.B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z.B. Gas- und Wasserleitungs-kreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Maßnahme nach § 2 (2) Neubau der Gehwegbeleuchtung in Höhe von voraussichtlich 5.900,00 € trägt der Straßenbaulastträger.

- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014)

- (2) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

(4) Für folgende Grundstücke soll der Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden:

- Flur 91 Nr. 1021 – ca. 37 m²
- Flur 93 Nr. 3/69 – ca. 450 m²
- Flur 93 Nr. 3/66 – ca. 95 m²
- Flur 93 Nr. 3/25 – ca. 181 m²

§ 9 Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, das sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, Andreaskreuze und Lichtzeichen,
- b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, das sind insbesondere die Fahrbahn, die Warnzeichen, Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des Straßenverkehrs dienende Verkehrszeichen, Markierungen und Leiteinrichtungen und Geländer, die Anlagen zur Entwässerung der Straße, den Gehweg und die Gehwegbeleuchtung.

(2) Für die Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(3) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlage des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

(1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

(2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestatten sich alle Beteiligten (Schienenbaulastträger und Straßenbaulastträger) jeweils gegenseitig unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung bzw. die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

(3) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:

Stadt Bernburg/Saale (Leiterin Tiefbauamt)
Frau Dietlind Schmidt-Richter – Tel.: 03471 / 659624

(4) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist:

DB Netz AG, Rb Südost, Regionalnetz, Anlagenplanung
Herr Klett – Tel.: 0341 / 23424375
Mail: andreas.klett@deutschebahn.com

(5) Ansprechpartner der Fa. esco GmbH & Co. KG

Herr Heickrodt – Tel.: 03471 / 811585

§ 11 Änderung der Vereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

(1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB Netz AG eingeleitet

(2) Diese Vereinbarung ist gemäß ARS 7/2000 –EKrG Richtlinie-Ziff. 4 vom Eisenbahn-Bundesamt fachtechnisch und wirtschaftlich zu prüfen. Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung diese Prüfung.

§ 13
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 8-fach ausgefertigt, der Straßenbaulastträger, die Fa. esco GmbH & Co. KG und die DB Netz AG erhalten jeweils 2 Ausfertigungen. Je ein Exemplar ist zum Verbleib bei der obersten Landesbehörde und beim Eisenbahn-Bundesamt bestimmt.

Leipzig, den

DB Netz AG
Regionalbereich Südost

i.V.

i.V.

Bernburg/Saale, den.....

Straßenbaulastträger

.....

Bernburg, den

Fa. esco GmbH & Co. KG

.....